

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 5.3.2007

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Klage AN 19 K 06.03421, mit der sich der Kläger, ein aufgrund einer Duldung in der Bundesrepublik Deutschland lebender erfolgloser irakischer Asylbewerber, gegen eine Zuweisung und Umzugsaufforderung von einer Gemeinschaftsunterkunft in der Stadt D. (Landkreis ...) in eine Gemeinschaftsunterkunft in der Stadt Nürnberg wehrt, zu Recht wegen fehlender Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung abgelehnt.

Gemäß § 166 VwGO, § 114 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Maßgeblich für die Beurteilung der Erfolgsaussichten ist der Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfesuchs, das heißt der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig, einschließlich der Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, vorliegt (Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. 2005, RdNr. 14 a zu § 166).

Diese Voraussetzungen sind im konkreten Fall nicht gegeben. Der Verwaltungsgerichtshof teilt die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, dass der Beklagte die streitige Zuweisungsentscheidung und Umzugsaufforderung vom 25. September 2006 wegen der zwischen dem Kläger und einer Mitbewohnerin in der bisherigen Unterkunft aufgetretenen Spannungen mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtmäßig getroffen und dabei ermessensfehlerfrei auch die Interessen des Klägers berücksichtigt hat (§ 113 Abs. 1 Satz 1, § 114 VwGO). Die für eine Prozesskostenhilfebewilligung erforderlichen Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung sind daher nicht gegeben. Auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses vom 11. Januar 2007 wird Bezug genommen und insoweit von einer eigenen Begründung abgesehen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Das Vorbringen im Beschwerdeverfahren rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Rechtsgrundlagen der verfügten Umverteilungsmaßnahme sind Art. 1 und 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 AufnG, § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und 5, § 7 Abs. 3 und 4 Satz 2, § 9 Nr. 1 Spiegelstrich 6 DVAsyl. Danach kann aus Gründen des öffentlichen Interesses landesintern eine Umverteilung in einen anderen Landkreis oder eine kreisfreie Gemeinde im selben Regierungsbezirk erfolgen. Ein öffentliches Interesse für eine Umverteilung oder Umzugsaufforderung besteht insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, etwa wenn auf Grund konkreter oder allgemeiner Erkenntnisse zu bestimmten Personen zu vermuten ist, dass durch die Belegung die innere Ordnung oder die internen Betriebsabläufe in nicht unerheblichem Maße beeinträchtigt werden. Hinsichtlich Form, Begründung und Bekanntgabe der Umverteilung und Umzugsaufforderung findet über § 8 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 Satz 2 DVAsyl der § 50 Abs. 4 und 5 AsylVfG entsprechende Anwendung. Das bedeutet, dass derartige Maßnahmen weder einer Begründung bedürfen noch der Ausländer vorher angehört werden muss.

Diese rechtlichen Voraussetzungen für eine Umverteilung sind im vorliegenden Fall erfüllt. Unstreitig ist der Kläger von einer Mitbewohnerin der bisherigen Gemeinschaftsunterkunft in D. beschuldigt worden, sie sexuell belästigt zu haben und ihr gegenüber handgreiflich geworden zu sein. Unabhängig davon, ob diese Vorwürfe tatsächlich der Wahrheit entsprechen, sind dadurch jedenfalls erhebliche Spannungen zwischen den Beteiligten entstanden, die geeignet waren, die innere Ordnung und die internen Betriebsabläufe in der Gemeinschaftsunterkunft nicht unerheblich zu beeinträchtigen. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung war der Beklagte daher berechtigt, zur Lösung der konflikträchtigen Situation geeignete und angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Dass er sich dafür entschieden hat, den Kläger umzuverteilen, ist aus Ermessensgründen nicht zu beanstanden. Es liegt auf der Hand, dass für den alleinstehenden Kläger wesentlich leichter eine andere Unterkunft gefunden werden konnte als für die ihn beschuldigende Mitbewohnerin, die verheiratet ist und fünf Kinder hat. Demgegenüber ist der Hinweis des Klägers auf seinen Freundes- und Bekanntenkreis in D. nachrangig, zumal gegenseitige Besuche auch bei der Unterbringung in Nürnberg nicht ausgeschlossen sind.

Unerheblich ist, dass der Beklagte die neue Zuweisung und Umzugsaufforderung zunächst allein darauf gestützt hat, dass der Kläger durch sexuelle Belästigung und handgreifliche Übergriffe gegen eine Mitbewohnerin auffällig geworden sei, obwohl dies derzeit nicht erwiesen ist, sondern Aussage gegen Aussage steht. Denn die Umverteilungsmaßnahme hätte gemäß § 8 Abs. 4, § 7 Abs. 4 Satz 2 DVAsyl, § 50 Abs. 4 Satz 3 AsylVfG überhaupt nicht begründet werden müssen. Im übrigen hat der Beklagte die jedenfalls tragfähige Begründung für die Umverteilung, nämlich die Beseitigung der schon durch den Vorwurf der sexuellen Belästigung und handgreiflicher Übergriffe verursachten Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der bisherigen Gemeinschaftsunterkunft, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in zulässiger Weise nachgeholt (Art. 45 Abs. 1 Nr. 2, Art. 45 Abs. 2 BayVwVfG analog; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Aufl. 2005, RdNr. 20 zu § 45).

Dass sich der Kläger durch die Formulierung in dem angegriffenen Bescheid vom 25. September 2006, er sei „durch sexuelle Belästigung und handgreifliche Übergriffe gegen eine Mitbewohnerin auffällig geworden“, in seiner Ehre verletzt fühlt, ist für die Rechtmäßigkeit der Umverteilungsmaßnahme ohne Bedeutung.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1, § 47 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

*Vorinstanz: VG Ansbach, Beschluss vom 11.1.2007, AN 19 K 06.3421*